

# Gerichts Ordnung. XXX

## GOn verfarung in Extra- ordnari verhör sachen.

**M**ann es sich nun zuetrefft / das ain Parthey dem Geriche  
oberzelter Elagen aine Supplicationweis fürbringt / So  
solle auff der selben begern vnd sonst nit in dem Beuelch / die Clausl  
wie im ordenlichen Rechten bey der Ladung vermeldt ist / Nämlich  
wo der antwürtter des so Clagt vnd begert wirdet / auf begründ-  
ten enntheblichen einreden vnd vrsachen mit schuldig zesein verma-  
net / das Er als dann inner vierzehn tagen / von überantwortung  
des Beuelchs anzuraiten sein nordurst in einer schrifft / sampt einer  
gleichlautunden Copi zu der Cantzley erlegen / dieselbig Copi dem  
Clager durch den Fürpieter zugeschickhen / vnd volgunds zu beiden  
thailen vernem darauß innhalt der new gegebenen Ordnung / bis zu  
Geschluß gegenainander versaten sollen / angehenckt vnd inseriert  
werden. Und solle der Clager / die Copi der Clag Supplication /  
sampt der Execution des potens überantwortung / vnd allen den  
briessen oder Schrifften / darein sich die Clag lenndet / zu der Cantz-  
ley bringen / vnd daselbst in das extra ordinari Buech (so der Land-  
schreiber in sonders darzue / vnd mit gleicher ordnung wie das Buech  
zu den ordinari Rechtshandlungen halten solle) vermerckhen lassen  
damit thünftriglich / wo der beklagt in dem benannten Termin / nit  
verfüere / auff des Clagers weitter anrieffett / in contumaciam ex-  
thantrus geschehen müge. So dann der Antwortter sein erste  
Schrift ordennlich einbringen wurde / Sollen volgunds haid thail  
der Clager vnd Antwortter in dem obgesetzten Termin der vier-  
zehn tagen / mit gleicher anzal Schrifften / mas vnd ordnung wie  
es in der verfarung des ordinari Rechtes geordnet gegeneinander  
bis zu orth verfahren / vnd jederzeit die verzaichnus des Products /  
vnd einschreibung in des Gerichtsbuech deren Schriften so zu der  
Cantzley erlegt / durch den Landschreiber / vermüg hieuor gethaner  
verordnung / mit vleis vnd vnuerweislich geschehen / vnd verricht  
werden. Es solle auch sonst in all ander weg mit diesem Sum-

# X Khüniglicher May. Neme

mari oder Extraordinari Proces / wie vnd allermassen die ordnung  
der sachen vnd handlungen des ordenlichen Rechtens / in allen hies  
vor vermelten vnd hernach folgenden articln vnd pünceten / mit  
sich bringt vnd aufweiset (doch außerhalb des was sonderlich  
dauon auf geschlossen / vnd der sachen gelegenheit nit erleiden mag)  
gehalten werden / vnd in gmain von dem ordenlichen Rechten thain  
annderer vnderschaid sein / als das in Summari sachen / auss die  
erst Clag in dem Beuelch / desgleichen in volfüerung der weisungen  
Khürzere Termin gesetzt / auch in denselben Summari handlungen /  
ausser der weeg vnd mas des ordenlichen Rechtens jederzeit Sup-  
plicando vns Recht angerüest / vnd durch den Landmarschalh  
oder Landundermarschalhen / mit erinnerung etlicher verständn-  
digen Landleut so es die nördurst erhaischet / darinnen gehanndit  
vnd die erkantnissen eröffnet werden mögen / zue wellichen er-  
kantnissen oder Abschieden / auch allzeit den Gegenthälen orden-  
lich verhündt werden solle.

**N**ann aber jemands Claget / vnd der hieobgesetzten  
Schriftlichen verfahrung in sonderheit mit Begerte / Der-  
selbigen Partheye solle aingemainer Rhatschlag oder Beuelch / wie  
es die gelegenheit der sachen / person / zeit vnd orths geben wierdet /  
mitgetheilt werden / vnd in denselben Rhatschlegem oder Beuelhen  
allweeg die Clausl (souez dem also) mitlauffen / wo sy auch gleich  
nit aufgetruckt / allzeit für angehennckt verstanden werden.

**S**mögen auch nach gelegenheit der fall / vnd nördurst /  
in den obangeregten Rhatschlegem vnd Beuelhen Peen-  
fall aufgesetzt / oder der Ansatz bedroet / Doch sollen dieselben zumin-  
dest auff der Clager erst angebrachte beschwärungen / souil möglich  
vmbgangen werden. Es wäre dann der hanndl dermassen wich-  
tig vnd geuärlich / das zubesorgen die Partheyen möchten zu wehr-  
haffter Thätlicher handlung erwachsen / in dem selben fall / wie dann  
auch auff thünftige stillstand oder Possession bis zue auffüerung  
des Possessionstrits / mag das gericht auff anrüessen der partheyen  
(das jnen dann hierinnen bevorsteet) oder aber für sich selbs ainen  
zimlichen

# Gerichts Ordnung. XXXI

zimlichen Peenfall aufsetzen. Es solle aber jetztgemelter stillstannd oder Possession / allain dahin zuuerstehen sein / wann zween thail vmb die Posseſſt irrig vnd jedweder sich der Possession berüembte / Sonnstwo gründlich wiffend / wellichem thail die Posſeſſt zuegeſhōrig / solle derselb thains wegs dauon geschafft ſonnder vil mehr dabey hanndgehaft werden. welliches auch auf die Sequeſtratiſonsachen zuuersteen / wann durch das Gericht ain guet zu dritter hand / biß zu erötterung des ſtrits gelegt vnn̄d verordnet wierdet / Desgleichen wo es gefängthnüßung (als welliche bey den Rechtn zuvoras in Ciuil oder Bürgerlichen ſachen häſsig ſeyen) berüert. vnd alſ offt nun dergleichen fall einer vmb gefängthnüßung bey Gericht fürthompt / ſolle jederzeit / diſe ſonndere Claſſt in den beuelhen / nāmlich / das nicht minder mitler / weil die gefängthnüß (ſofer die ſach nit Maleſitz auſſir tregt) gegen zimlicher Pürgſchafft relaxiert werden ſolle / angehennckt / darzue auch nach geſtaltſam der ſachen / die Betronung des Anſatz oder aufſetzung der Peenfall ſürgenommen werden mögen.

## Von mündtlichen verhörn.

**W**iewol bishieb bey diſem Gericht / auch mündtliche verhōrn gehalten worden / Nun befinden wir aber aus meyern bewegunden viſachen / ſolltiche mündtliche verhōrn gar abzefstellen / vnd alle ſachen ſchriftlich hanndlēn zelaffen rhatſamier / vnd menigklich zue verhelfung ſchleinigen auftrags der ſachen vnd erlangung ſeines Rechtn ſürdersamier vnd gelegensamier zefein. Und ordnen derhalbendas hinfürō bey diſem Gericht thain mündtliche verhōr / weiter bewilliget noch gehalten werden / Sonder die Partheyen vnd derselben Procuratorn / alle ſr nottuſſe Schriftlich fürbringen vnd hanndlēn ſollen / darnach ſich menigklich zerichten vnd diſer vnnſer Ordnung gemäß zehalten wiſſen wierdet.